

Anhang 2 zum Personalvorsorge- und Organisationsreglement

**Kostenreglement,
gültig ab 1. Januar 2011**

der

**TRANSPARENTA Sammelstiftung
für berufliche Vorsorge**

1. Allgemeines

- 1.1. Die zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge setzen sich zusammen aus Verwaltungs- und Betreuungskosten pro versicherte Person. Damit sind in der Regel sämtliche Aufwendungen abgedeckt. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden einzig die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen. Schliesslich erhebt die Stiftung bei Vertragsauflösungen vom Vorsorgewerk einen Beitrag an den damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand.

2. Ordentliche Kosten

- 2.1. Im Einzelnen setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

Jährliche Kosten pro versicherte Person

- | | | |
|---------------------|-----|-----|
| • Verwaltungskosten | CHF | 220 |
| • Betreuungskosten | CHF | 70 |

- 2.2. Bei unterjährigen Ein-/Austritten werden diese Kosten pro rata belastet. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt gemäss der Finanzierung des Vorsorgeplans.

3. Dienstleistungsbeschreibung

- 3.1. In den ordentlichen Verwaltungs- und Betreuungskosten ist in der Regel der Gesamtaufwand für die Betreuung des Vorsorgewerks und der Versicherten enthalten. Nachfolgend werden diese Dienstleistungen detailliert beschrieben.

- 3.2. In den Verwaltungskosten von CHF 220 pro versicherter Person sind folgende Dienstleistungen enthalten:

- Gewährleistung der Gesetzeskonformität.
- Erstellen der BVG-Anschluss-Bestätigung zuhanden der AHV-Ausgleichskasse.
- Erstellen der Reglemente in deutscher Sprache.
- Führen eines individuellen Alterskontos für jeden Versicherten gemäss Vorsorgeplan.
- Führen der individuellen Schattenrechnung gemäss BVG für jeden Versicherten.
- Erstellen individueller Vorsorgeausweise.
- Erstellen eines Versichertenverzeichnisses für die Firma.
- Erstellen einer periodischen Beitragsrechnung an die Firma.
- Verarbeitung der laufenden Mutationen, wie Eintritte, Austritte, Leistungsfälle Tod und Invalidität, Pensionierungen, Lohnänderungen, Vorsorgefälle inkl. notwendiger Meldungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung und Vornahme allfälliger Quellensteuerabzüge.
- Abwicklung von Aufteilung Altersguthaben bei Ehescheidung.
- Erstellen individueller Kontoauszüge bezüglich der angesammelten Altersguthaben per 01.01. des Folgejahrs.
- Überwachen der Liquiditätsvorschriften.
- Führen der Wertschriftenbuchhaltung.
- Jahresabschluss mit Bilanz und Betriebsrechnung.
- Rückforderung der Verrechnungssteuer.
- Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds.
- Verteilen von ungebundenen Mitteln gemäss Standard-Verteilplänen.
- Ordentliche Berichterstattung an die Ämter.
- In den Betreuungskosten von CHF 70 pro versicherter Person sind folgende Dienstleistungen enthalten:
 - Beantwortung von Anfragen von Versicherten, insbesondere bei Leistungsfällen, Wohneigentumsvorbezügen, Kapitaloption.
 - Beratung bei Vorsorgeplanänderungen.
 - Regelmässiger Kontakt zum BVG-Verantwortlichen.

4. Spezialaufwendungen

- 4.1. Folgende Aufwendungen werden einzeln in Rechnung gestellt bzw. dem Vorsorgewerk belastet:
- Erstellung eines Verteilplans bei Teil- und Gesamtliquidation
mindestens CHF 20 pro Versicherter
CHF 500
 - Erstellung eines speziellen Verteilplans
mindestens CHF 20 pro Versicherter
CHF 500
 - Wohneigentumsvorbezug
(Die Kosten werden der versicherten Person in Rechnung gestellt) CHF 300
 - Verpfändung
(Die Kosten werden der versicherten Person in Rechnung gestellt) CHF 100
- 4.2. Die nachfolgenden Kosten können der Firma belastet werden, welche ihren Pflichten gemäss BVG nicht nachkommt:
- Verspätete Gehaltsmeldung (mehr als 3 Monate Verzug oder ins Vorjahr zurückgreifend) CHF 500
 - Verspätete An- oder Abmeldung (mehr als 2 Monate Verzug oder ins Vorjahr zurückgreifend) CHF 200 pro Versicherter
 - Verspätete Schadensmeldung (Tod, Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit) (mehr als 3 Monate Verzug oder ins Vorjahr zurückgreifend) CHF 500
 - Eingeschriebene Mahnung CHF 300
 - Betreibung CHF 500
 - Rechtsvorschlag beseitigen mit Schuldanerkennung CHF 500
 - Rechtsvorschlag beseitigen ohne Schuldanerkennung CHF 1'000
 - Fortsetzungsbegehren CHF 500
 - Forderungseingabe (Konkurs, Sicherheitsfonds, etc.)
mindestens CHF 20 pro Versicherter
CHF 500
 - Erstellung eines Zahlungsplans gemäss Aufwand
- 4.3. Die Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentlichen Dienstleistungen etc. werden gemäss effektivem Aufwand verrechnet.

5. Vertragsauflösung

- 5.1. Für den Verwaltungsaufwand bei Vertragsauflösung gilt folgende Regelung:
- Abschlussarbeiten pro versicherter Person/Rentner CHF 50
mindestens CHF 500
- 5.2. Diese Vertragsauflösungskosten werden dem ungebundenen Kapital des ausscheidenden Vorsorgewerks belastet, oder, sofern das ungebundene Kapital nicht ausreicht, der Firma in Rechnung gestellt.

6. Reglementsänderungen

- 6.1. Der Stiftungsrat kann unter Beachtung einer 3-monatigen Änderungsfrist eine einseitige Änderung dieses Reglements vornehmen.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Der vorliegende Anhang 2 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 23. November 2010.